Neufassung der Gebührenordnung für den Weiterbildungsstudiengang Inklusive Pädagogik und Kommunikation an der Universität Hildesheim, Fachbereich 1 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Auf der Grundlage des § 13 Absatz 3 Satz 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat die Stiftung Universität Hildesheim gemäß § 47 Satz 2 Nr. 2 NHG i. V. m. § 13 Absatz 9 Satz 1 NHG die folgende Neufassung der Gebührenordnung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Inklusive Pädagogik und Kommunikation an der Universität Hildesheim.
(2) Die Gebührenordnung ergänzt die Ordnung über den Zugang zum Weiterbildungsstudiengang Inklusive Pädagogik und Kommunikation an der Universität Hildesheim.
(3) Die Studiengebühr bzw. deren Entrichtung befreit nicht von sonstigen Zahlungsverpflichtungen nach dem NHG und der Gebührenordnungen der Universität Hildesheim und ihrer Einrichtungen, der Studierendenschaft und dem Studentenwerk.
(4) Nicht durch die Studiengebühr abgedeckt sind evtl. anfallende Kosten im Rahmen von Exkursionen sowie von Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule und sonstige Kosten, die über die Durchführung des üblichen Lehrbetriebs hinaus entstehen.

§ 2
Gebührenerhebung

(1) Die Universität Hildesheim erhebt von jedem Studierenden für die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang Inklusive Pädagogik und Kommunikation Studiengebühren.
(2) Von den Studierenden im weiterbildenden Masterstudiengang Inklusive Pädagogik und Kommunikation werden in der Regel und vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen Studiengebühren gemäß den Absätzen 3-13 erhoben.
(3) Die Studiengebühren werden für den gesamten Studiengang oder modulbezogen erhoben.
a. Bei der Belegung einzelner Module muss eine Gebühr von jeweils € 2.000,- für die Module 1 und 2 sowie € 1.500,- für das Modul 3 entrichtet werden.
b. Bei Buchung des gesamten Studiengangs kostet dieser insgesamt (einschließlich des Moduls Masterarbeit) 5.800 €.
(4) Bei modulweiser Belegung müssen die Gebühren spätestens innerhalb der Frist zur Einschreibung bzw. der Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters eingegangen sein.
Bei Buchung des gesamten Studiengangs muss der volle Betrag vor Einschreibung in das erste Semester eingegangen sein.
(5) Die Überweisung der Gebühr berechtigt einmalig
a. bei modulweiser Zahlung zur Teilnahme an dem jeweils gebuchten Modul,
b. bei Buchung des gesamten Studiengangs zur Teilnahme an den nach dem Curriculum vorgesehenen Modulen
sowie in beiden Fällen zur einmaligen Ablegung der dem Modul bzw. den Modulen zugeordneten Prüfung bzw. Prüfungen.
(6) Für das Modul Masterarbeit ist gemäß § 19 Abs. 3 der Prüfungsordnung eine gesonderte Meldung erforderlich. Bei modulweiser Belegung und Zahlung der Gebühren wird mit der Mel-

dung zum Mastermodul eine Abschlussgebühr in Höhe von 300 € fällig. Abweichend von Absatz 4 muss die Abschlussgebühr innerhalb von vierzehn Tagen nach der Anmeldung zum Mastermodul auf dem Konto der Universität Hildesheim eingegangen sein. Die Zulassung zum Modul Masterarbeit steht unter der Bedingung desfristgerechten und vollständigen Geldeingangs.
(7) Ratenzahlung ist generell nicht möglich.
(8) Gebühren für einzelne Module werden auf die Gebühr für den gesamten Studiengang angerechnet.
(9) Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei Nichtteilnahme oder bei nicht abgeschlossenen Modulen erfolgt nicht, soweit dies nicht von der Universität zu vertreten ist.
(10) Abweichend von Abs. 9 kann eine Erstattung von Gebühren für nicht begonnene Module erfolgen, sofern hierfür wichtige Gründe analog § 9 Absatz 1 Sätze 3, 5 und 6 und § 20 Absatz 6 Satz 5 der Prüfungsordnung nachgewiesen werden können. Anträge auf Gebührenerstattung sind unter ausführlicher Angabe von Gründen und Belegung derselben über die Geschäftsstelle an die Studiengangsbeauftrage oder den Studiengangsbeauftragten zu richten.
(11) Studierende im Masterstudiengang Inklusive Pädagogik und Kommunikation, die die fälligen Gebühren für ein Modul oder den kompletten Studiengang nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an dem Modul oder dem kompletten Studiengang nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang in der Universität Hildesheim. Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters, in dem die Gebühren fällig werden, exmatrikuliert.
(12) Der fristgerechte Eingang der Gebühren ist Voraussetzung für die Zulassung zu den entsprechenden Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen, die abgelegt werden, obwohl ein fristgerechter Geldeingang nicht erfolgt ist, gelten als nicht unternommen.
(13) Vor Ausfertigung der Master-Urkunde und der weiteren Zeugnisunterlagen müssen sämtliche Gebühren beglichen sein. Dies gilt auch für die Ausfertigung von Bescheinigungen, die aufgrund eines Studienortswechsels ausgestellt werden.

§ 3
Gebührenerhebung für Wiederholungsprüfungen

(1) Für die Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungsleistungen oder aufgrund von Versäumnis, Rücktritt oder Täuschung wird eine Prüfungsgebühr erhoben. Die Prüfungsgebühr beträgt 60 Euro. Für die Wiederholung des Mastermoduls wird eine Prüfungsgebühr von 300 Euro erhoben.
(2) Die Prüfungsgebühr muss innerhalb von vierzehn Tagen nach Beantragung der Wiederholungsprüfung auf dem Konto der Universität eingegangen sein.
(3) Wurden für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfung wichtige Gründe gemäß § 9 Absatz 1 Sätze 3, 5 und 6 und § 20 Absatz 6 Satz 5 der Prüfungsordnung geltend gemacht und diese von der Ständigen Prüfungskommission anerkannt erfolgt die Wiederholung der betreffenden Prüfung ohne zusätzliche Gebühren.

§ 4
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Neufassung der Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/2020. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zum Weiterbildungsstudiengang Inklusive Pädagogik und Kommunikation an der Universität Hildesheim (Verkündungsblatt Heft 115 – Nr. 01 /2016 vom 18.01.2016) außer Kraft.